

vorliegt und mithin diese Petition auch an dieselbe Deputation abzugeben sein möchte. Wenigstens scheint die Eingabe jetzt post festum zu kommen, da eben schon eine Advocatenordnung vorliegt und mithin Vorschläge von Einzelnen zur Hebung des Advocatenstandes kaum noch berücksichtigt werden können.

Präsident v. Schönfels: Es tauchte auch im Directorium dieser Zweifel auf. Indes, da man diese Eingabe als eine Petition ansah, die dahin gerichtet ist, verschiedene Vorschläge zu machen, die weniger für ein Gesetz sich eignen, als dahin gerichtet sind, die Sachwalter selbst zu bestimmen, ihren Stand zu heben, so glaubte man die Sache als eine Petitionsangelegenheit behandeln zu sollen und der vierten Deputation zu übergeben. Es wird dieser nun obliegen, dieselbe näher zu prüfen und weitere Vorschläge zu machen, wenn Herr Freiherr v. Welck Nichts weiter dagegegen einzuwenden hat?

v. Welck: Nein; ich will durchaus keinen Widerspruch erheben.

Präsident v. Schönfels: So wird der Beschluß dahin gehen, diese Petition der vierten Deputation zur Prüfung zu übergeben.

(Nr. 221.) Protokollauszug der zweiten Kammer, vom 25. Februar 1858, enthaltend die Beschlußfassung über das Allerhöchste Decret, den Entwurf eines Gesetzes, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand gehört zur Competenz der ersten Deputation und ich frage, ob die Kammer damit einverstanden, diesen Gegenstand derselben zu übergeben? — Einstimmig Ja.

(Nr. 222.) Dergleichen Protokollauszug, vom 1. März 1858, die Berathung des mittelst Allerhöchsten Decrets vom 16. November 1857 vorgelegten Entwurfs einer Advocatenordnung für das Königreich Sachsen betr.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein. Der Protokollextract, diese Angelegenheit betreffend, geht an die erste Deputation, zu deren Ressort sie jedenfalls gehört. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 223.) Anschlußerklärung des Stadtraths zu Schneeberg, vom 20. Februar 1858, an die Petition des Rathes zu Zwickau, unter Nr. 131 dieser Registrande, die Verwendung von Stempelpapier bei Verwaltung des städtischen und kirchlichen Vermögens betr.

Präsident v. Schönfels: Da diese Petition eine Anschlußerklärung zu einer früher vom Stadtrath von Zwickau eingereichten Petition ist, so schlägt das Directorium vor, die jetzt eingereichte Petition als Anschlußerklärung der dritten Deputation zu überweisen, an welche früher der Gegenstand bereits zur Bearbeitung gelangt ist. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 224.) Petition Anton Willibald Köpplers zu Chemnitz, vom 28. Februar 1858, um Genehmigung, verschiedene von ihm näher bezeichnete schriftliche Arbeiten fertigen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Das Directorium schlägt Ihnen vor, diese Eingabe beizulegen. Um diesen Vorschlag zu motiviren, dürfte es nothwendig sein, Ihnen Einiges aus der Eingabe des Petenten mitzutheilen. Er sagt zuvörderst in seiner Eingabe, er wolle und müsse, ohne die Schranken der Zudringlichkeit zu übertreten, die Instanz seiner vorgesetzten Behörde überschreiten. Er müsse den Schutz der Gesamtregierung anflehen, um dadurch der Zukunft ruhiger ins Auge sehen zu können. Er sagt, seines Vaters Aeltern und Großältern hätten, ohne daß er sich damit eine Schmeichelei sagen wolle, dem Staate bis zum Abend ihres Lebens in unverbrüchlicher Treue gedient. Er selbst sei der Letzte seines Stammes und habe in Lodwitz im Jahre 1831 das Licht der Welt erblickt. Seine Körperconstitution habe seine wohlmeinenden Aeltern dahin bestimmt, ihn nicht zu einer Provision übergehen zu lassen (er will damit wahrscheinlich Profession sagen) und er habe dies seinen Aeltern gedankt, daß sie ihn ein für allemal dem Provisionsleben überhoben hätten. Die finanziellen Verhältnisse seiner Aeltern aber hätten es ihm nur gestattet, daß er in Nichtsättigung seiner Wißbegierde im Dunkel einer Dorfschule aufgewachsen wäre. Nichtsdestoweniger hätte in ihm sich fortwährend das Bestreben nach Studium rege gemacht, aber auch hier hätten die finanziellen Verhältnisse kein Vorschreiten geduldet, so daß er nur bei einem Juristen sich die Zukunft seines Lebens habe bilden können, er habe aber gewünscht, eine eigene Anstellung zu haben, deshalb habe er um den Access bei dem Steueramte in Schandau nachgesucht, er habe sich auch mit vielen Kosten längere Zeit dort aufgehalten, habe aber stets beim Anhalten um diesen Access eine abschlägige Antwort erhalten, nun sei er sich seinem Schicksale überlassen und wisse nicht, wie er dem Elende seiner Familie abhelfen solle. Er nahe sich daher mit Zuversicht den Schranken der hohen Ständeversammlung und bitte um Folgendes:

„die Ständeversammlung möge in Betracht alles des Angeführten mit einem Unglücklichen von dem Gange der Gesetze eine kleine Ausnahme machen und mir die Genehmigung zu Theil werden lassen:

daß mir unbenommen bleibe, mit folgenden Arbeiten mich und meine Familie zu ernähren, als: die Anfertigung aller und jeder Gesuche, z. B. Concessions-, Bitt-, Gnadengesuche an Se. Majestät, Contracte, Vorstellungen, Käufe all und jeder Art, Bagatellklagsachen im Werthe bis zu 20 Thaler, die vorkommenden Falls dagegegen einzuwendenden Appellationen und wie dergleichen geringfügige Sachen Namen haben mögen.“

Dies ist sein Petikum. Er sagt dabei endlich noch, es würde ihm nie in den Sinn kommen, der Ehre des gesammten Advocatenstandes zu nahe zu treten, und daher hoffe